

Neufassung Gesellschaftsvertrag Kamener Betriebsführungs- gesellschaft mbH – KBG –

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:
„Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH“ (KBG)
2. Sitz der Gesellschaft ist Kamen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Kamener Stadthalle sowie die Bereitstellung und Organisation von Räumen, einschl. aller technischen und sonstigen notwendigen Einrichtungsgegenstände, Inventar und Personal zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen des Stadtmarketings, die im Interesse der Stadt Kamen liegen.
2. Die Gesellschaft pachtet die gesamten Räumlichkeiten, Betriebsvorrichtungen und sonstigen Einrichtungsgegenstände der Kamener Stadthalle, einschließlich des gesamten Gastronomiebereiches und der sogenannten „Alten Villa“ (Städt. Objekt Rathausplatz 4).
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
4. Die Stadt Kamen kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Der Beginn der Gesellschaft ist der 01.01.1993.
Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt 25.564,59 Euro
(in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro)
2. Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Kamen übernommen.

§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den „Kamener Bekanntmachungen“, zugleich „Amtsblatt der Stadt Kamen“, im Internet abrufbar auf den Seiten der Stadt Kamen unter www.stadt-kamen.de (Amtsblatt).

Die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden daneben im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Geschäftsführung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung. Zur hauptamtlichen Geschäftsführerin oder zum hauptamtlichen Geschäftsführer können eine oder mehrere Personen für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt werden.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die Verteilung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
4. Ist nur eine Person für die Geschäftsführung bestellt, vertritt diese die Gesellschaft. Sind mehrere Personen für die Geschäftsführung bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei von ihnen oder gemeinschaftlich durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine Prokuristin oder einen Prokuristen vertreten.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Kamen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestellt werden. Für jedes Mitglied wird entsprechend ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
2. Die vom Rat bestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. In den Fällen des § 11 Absatz 1 Buchstaben c und d können die Mitglieder nur nach den Weisungen des Rates Gesellschafterbeschlüsse fassen.
3. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitglieds bezieht sich die Stellvertretung in den Sitzungen immer auf die gesamte Dauer einer Sitzung.
4. Die Amtszeit der Gesellschafterversammlung ist an die jeweilige Wahlzeit des Rates gebunden. Nach einer Kommunalwahl nimmt die alte Gesellschafterversammlung ihre Aufgaben bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung wahr.
5. Auf Beschluss des Rates hat ein Mitglied der Gesellschafterversammlung sein Amt niederzulegen.
6. Vor Ablauf der Wahlzeit des Rates endet das Amt eines Mitglieds in der Gesellschafterversammlung mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. der Verwaltung der Stadt Kamen. Scheidet ein vom Rat bestelltes Mitglied aus, entsendet der Rat für die restliche Amtszeit ein anderes Ratsmitglied für die Nachfolge. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die Wiederwahl von Mitgliedern zulässig.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

1. Die oder der Vorsitzende sowie zwei Personen für die Stellvertretung werden von der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die in § 9 festgelegte Amtsdauer gewählt. Scheidet eine dieser gewählten Personen während der laufenden Amtszeit aus oder tritt zurück, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es verlangt wird, von dem Rat der Stadt Kamen oder auf Antrag der Mitglieder einberufen, soweit dies dem Gesetz nicht entgegen steht. Sie soll jedoch mindestens vierteljährlich tagen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung in Einzelfällen eine andere Regelung trifft.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann elektronisch per E-Mail, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss gilt als einheitliche Stimmabgabe der Stadt Kamen.
6. In dringenden Angelegenheiten können auf Antrag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied unverzüglich diesem Verfahren widerspricht.
7. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Geschäftsführung zuzuleiten.
8. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung
„Gesellschafterversammlung der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH“
abgegeben.
9. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung in Höhe der Entschädigung der Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr.
 - a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Beschluss über den Inhalt der Dienstverträge.
 - b. Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung.
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, Genehmigung des Lageberichtes.
 - d. Entlastung der Geschäftsführung.
 - e. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen.
 - f. Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung der Gesellschaft.
 - g. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführung oder Gesellschafter.
 - h. Die Erteilung der Zustimmung gem. § 6 (Verfügung über Geschäftsanteile).
 - i. Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie notwendiger Nachträge.

- j. Bestellung der Abschlussprüfer.
 - k. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - l. Abschluss und Änderung von Unternehmens Verträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
2. Zudem obliegt der Gesellschafterversammlung die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung bedarf neben den in diesem Gesellschaftsvertrag bereits vorgesehenen Fällen in folgenden weiteren Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a. Einführung, Änderung oder Aufhebung von ergänzenden Bestimmungen der Benutzungsordnung der Kamener Stadthalle einschl. der Festsetzung oder Änderung der allgemeinen Tarife.
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro überschritten wird.
 - c. Aufnahme von Darlehen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind.
 - d. Führung eines Rechtsstreites bei einem Streitwert von über 2.500 Euro oder von besonderer Bedeutung.
 - e. Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 2.500 Euro überschritten wird.
 - f. Auftragsvergabe, soweit der Ansatz im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten wird.
 - g. Bestellung und Abberufung sowie Dienstverträge mit Prokuristinnen oder Prokuristen.
 - h. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab TVÖD-VkA Entgeltgruppe 8.
 - i. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 12 Wirtschaftsgrundsätze

1. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu führen. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
2. Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan im Sinne der EigVO NRW auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, eine der Geschäftsführung zugrundezulegende fünfjährige Finanzplanung, den Erfolgsplan und die Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Stadt Kamen zur Kenntnis zu geben.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend, mindestens aber vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 13 Verlustübernahme

Soweit die Deckung von Verlusten nicht anderweitig sicher gestellt werden kann, verpflichtet sich die Stadt Kamen, einen eventuellen Jahresfehlbetrag in Höhe von maximal des zwanzigfachen des Stammkapitals abzudecken. Voraussetzung ist, dass die Mittel im Haushalt der Stadt Kamen bereit gestellt sind. Hierauf können im laufenden Geschäftsjahr Abschläge geleistet werden, wenn bereits der Wirtschaftsplan einen voraussichtlichen Verlust ausweisen muss.

§ 14 Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.
2. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.
4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfung der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
Der Prüfbericht ist der Stadt Kamen unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses machen will.
5. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
6. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Der Stadt Kamen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1c GO NRW.

§ 15 Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 16
Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Kamen,

Hupe
Bürgermeister

ENTWURF